

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 166

Revision Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I Das Wichtigste in Kürze

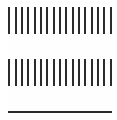
Der Stadtrat hat dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 das Geschäft GK 136, Revision Gemeindeordnung, unterbreitet. Der Einwohnerrat hat das Geschäft aufgrund der vom Stadtrat vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder an diesen zurückgewiesen und gleichzeitig beschlossen, eine Spezialkommission für dieses Geschäft einzusetzen. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen hat der Einwohnerrat nicht diskutiert.

Die Spezialkommission hat zwischenzeitlich getagt. Sie hat entschieden, die Frage der Anzahl Stadtratsmitglieder und ihrer Pensen losgelöst von den weiteren Änderungsvorschlägen zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren, da eine allfällige Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder sowieso nicht mehr rechtzeitig auf Beginn der neuen Legislatur umgesetzt werden kann.

Die weiteren vom Stadtrat bereits in der Vorlage GK 136 vorgeschlagenen Änderungen hat die Kommission hingegen im Detail besprochen. Sie empfiehlt, diese auf Beginn der neuen Legislatur per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Die Kommission heisst die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung im Wesentlichen gut, mit der bereits erwähnten Ausnahme der Anzahl Stadtratsmitglieder und ihrer Pensen, welche später separat behandelt werden sollen.

Zu § 6 lit. f), Grenzwerte für das obligatorische Referendum, schlägt die Spezialkommission vor, den bisherigen Grenzwert von CHF 3 Mio. bei einmaligen bzw. CHF 200'000 bei wiederkehrenden Ausgaben beizubehalten. Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden und verzichtet auf den ursprünglichen Antrag für einen höheren Grenzwert.



Eine vertiefte Analyse des Themas hat zwar aufgezeigt, dass eine Erhöhung des Grenzwertes aufgrund der "Steuer-Teuerung", d. h. der Entwicklung des Werts eines Steuerprozents, gerechtfertigt wäre. Der heutige Grenzwert von CHF 3 Mio. wurde 1993 eingeführt. Davor lag er bei CHF 2 Mio. 1993 entsprach ein Steuerprozent ca. CHF 245'000, heute entspricht ein Steuerprozent ca. CHF 370'000, also + 51 %. Andererseits hätte mit einer Erhöhung des Grenzwertes auf CHF 4 Mio. resp. CHF 5 Mio. in den vergangenen ca. 15 Jahren kein resp. lediglich ein Projekt nicht dem Volk vorgelegt werden müssen. Aufgrund der im Investitionsplan ersichtlichen Projekte können auch in den kommenden Jahren mit einer Erhöhung des Grenzwertes kaum substantielle Aufwände für Volksabstimmungen eingespart werden.

Weil eine allfällige Erhöhung des Grenzwertes für das obligatorische Referendum als Abbau der basisdemokratischen Rechte empfunden werden könnte und weil die Vorlage gleichzeitig andere, effektiv Vereinfachungen bringende Änderungen enthält, soll das mit einer Erhöhung des Grenzwerts verbundene Risiko nicht eingegangen werden.

Die Spezialkommission schlägt sodann vor, bei der Berichterstattung zu Postulaten (§ 27 Abs. 2) sowie der Beantwortung von Interpellationen (§ 29 Abs. 2) klare Fristen einzuführen. Der Stadtrat kann sich auch diesen Vorschlägen der Spezialkommission anschliessen und unterstützt sie.

Entsprechend sind die Vorschläge der Spezialkommission in der stadträtlichen Vorlage bereits berücksichtigt, sind aber in der nachfolgenden Detailaufstellung kenntlich gemacht.

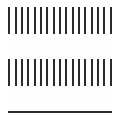
II Anpassungen an der Gemeindeordnung im Detail

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Gemeindeordnung bestehen über weite Strecken aus kleineren Anpassungen, welche aus formellen Gründen, wegen zwingender Vorgaben des übergeordneten Rechts oder aufgrund von praktischen Erfahrungen als angebracht oder sogar zwingend nötig erachtet werden.

Die dabei wichtigste Änderung betrifft die Stellenbewilligungskompetenz. Heute muss der Stadtrat selbst für Stellen, welche im Zuge der Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden vollständig fremdfinanziert sind und für die Stadt Zofingen sogar Synergieeffekte generieren, dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Künftig soll der Einwohnerrat eine maximale Gesamtsumme an Stellenprozenten genehmigen, innerhalb dieser der Stadtrat anschliessend die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Aufgaben frei vornehmen kann. Ein solches Modell wurde im Einwohnerrat bereits vor Jahren gefordert. Diesem Anliegen soll mit der Revision der Gemeindeordnung nun nachgekommen werden.

Die letztlich von Einwohnerrat und Stimmbevölkerung beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung müssen von der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes formell genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können. Die Gemeindeabteilung des DVI hat die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen im Sinne einer informellen Vorprüfung analysiert und als zulässig eingestuft.

Die Synopse gibt einen vergleichenden Aufschluss über die vorgesehenen Anpassungen. In den Paragraphen, welche die Kompetenzen von Stadtrat, Einwohnerrat und Stimmbevölkerung regeln,



sind vom Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebene Kompetenzen in der Synopse gelb markiert. Kompetenzen mit dispositivem Charakter, welche also nicht oder nur teilweise vom Gemeindegesetz vorgegeben werden, sind in der Synopse blau markiert.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Anpassungen an der Gemeindeordnung im Detail dargestellt:

Alle §§: Rein sprachlich-formelle Überarbeitung ohne inhaltliche Abänderungen (zum Beispiel konsequenter Gebrauch des Begriffs "Stadt", anstelle von "Gemeinde", männlich/weiblich, aktuelle Terminologien von Reglementen usw.). Obschon mit den Begriffen "Stadtammann" und "Vizeammann" keine geschlechterspezifischen Formulierungen möglich sind, soll aus historischen Gründen vorderhand auf eine Umbenennung verzichtet werden.

§ 2a: Der Kinderfest-Paragraph soll inhaltlich unverändert neu als § 35 in der Systematik der Gemeindeordnung besser eingereiht werden.

§ 4: Das Wahlbüro soll künftig nicht mehr von Amtes wegen aus dem Gesamtstadtrat bestehen. Es sollen der Stadtammann (Präsident), der Stadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin (Aktuariat) sowie der Stadtweibel (Organisatorisches) weiterhin von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sein. Anstelle des Gesamtstadtrats sollen neu dafür sechs, anstatt wie bisher vier, Mitglieder des Wahlbüros vom Einwohnerrat gewählt werden. Drei Mitglieder des Wahlbüros müssen gleichzeitig auch Mitglieder des Einwohnerrats sein. Dies stärkt die Rolle der nicht dem Stadtrat oder der Verwaltung angehörenden Mitglieder des Wahlbüros und damit auch diejenige des Einwohnerrates. Die Möglichkeit zum Beizug von Hilfspersonal hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Mit ihr kann bei umfangreicheren Wahlen und Abstimmungen flexibel zusätzliches Personal aufgeboten werden, welches bei durchschnittlichen Wahlen und Abstimmungen nicht benötigt wird.

§ 5:

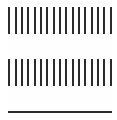
Lit. c): Streichung aufgrund der Abschaffung der Schulpflege (beschlossen an der Volksabstimmung vom 27. September 2020).

§ 6:

Lit. c): Das heute vorgesehene obligatorische Referendum bei Steuerfussänderungen ist vom Gemeindegesetz nicht zwingend so vorgeschrieben. Möglich wäre, lediglich das fakultative Referendum vorzusehen. Obschon das fakultative Referendum administrativ eine Vereinfachung darstellen würde, schlägt der Stadtrat aufgrund der Gefahr eines Abbaus von Volksrechten vor, am obligatorischen Referendum weiterhin festzuhalten.

Lit. f): Gemäss Gemeindegesetz ebenfalls nicht zwingend ist das obligatorische Referendum bei Beschlüssen des Einwohnerrats, welche die in der Gemeindeordnung genannten Grenzwerte übersteigen. Das Gemeindegesetz würde erlauben, alle diesbezüglichen Entscheide des Einwohnerrats lediglich dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie auch beim Steuerfuss, schlägt der Stadtrat angesichts des Risikos eines Abbaus von Volksrechten vor, weiterhin am obligatorischen Referendum festzuhalten.

Stadtrat und Spezialkommission schlagen vor, den Grenzwert für einmalige Ausgaben bei den heutigen CHF 3 Mio. und für wiederkehrende Ausgaben bei den heutigen CHF 200'000 zu belassen. Dies, obschon Zofingen damit im Vergleich zu den anderen Einwohnerratsstädten und -gemeinden



im Kanton Aargau tief liegt (siehe Details in der Synopse) und die "Steuer-Teuerung" seit der letztmaligen Erhöhung des Grenzwerts von CHF 2 Mio. auf CHF 3 Mio. + 51 % beträgt. Ergänzt werden soll hingegen, dass Baurechte in Bezug auf das Referendum gleich behandelt werden wie Grundstücksgeschäfte. Nach der heutigen Regelung unterliegen Baurechte dem obligatorischen Referendum, sofern ihr Wert die Grenzwerte übersteigt. Demgegenüber sind Grundstücksgeschäfte heute generell nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt. Für diese Ungleichbehandlung zwischen Grundstückverkäufen und Baurechten gibt es keine sachlichen Gründe. Hier sollen gleich lange Spiesse für beide Arten von Geschäften geschaffen werden.

§ 7: Die Aufzählung der Beschlüsse, welche aufgrund ihrer Natur in die abschliessende Kompetenz des Einwohnerrats fallen, sollen systematisch sinnvoller in die generelle Liste der abschliessenden Zuständigkeiten des Einwohnerrates in § 15 integriert werden. Inhaltlich werden keine Kompetenzen verändert.

§ 14: Die Grösse des Einwohnerrates kann gemäss kantonalem Gemeindegesetz auf zwischen 30 und 80 Mitglieder festgelegt werden. Der Stadtrat schlägt vor, die heutige Grösse des Einwohnerrates von 40 Mitgliedern auch künftig beizubehalten. Bei weniger Mitgliedern besteht die Gefahr, dass kleinere Gruppierungen nicht mehr im Rat vertreten sein könnten. Ausserdem könnten die Bildung von Fraktionen oder die Verteilung von Ratsämtern und damit die politische Arbeit schwieriger werden. Demgegenüber wäre eine Vergrösserung des Einwohnerrates mit Mehrkosten verbunden, dürfte aus Effizienzsicht nicht besser sein und könnte die Parteien hinsichtlich Personalrekrutierung vor grössere Anforderungen stellen als teilweise heute schon.

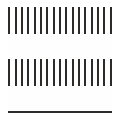
Kadermitarbeitende der Stadt sind aufgrund der Gefahr von Interessenkonflikten zwischen politischer Position und leitender Funktion in der Verwaltung nicht als Einwohnerratsmitglieder wählbar. Gemäss Gemeindegesetz wäre es zulässig, alle Mitarbeitenden der Stadt von der Wählbarkeit auszuschliessen. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass auch bei Mitarbeitenden ohne Kaderfunktion die Möglichkeit von Interessenkonflikten besteht. Er schlägt aufgrund des Risikos eines Abbaus demokratischer Rechte und mangels Problemen in der Vergangenheit jedoch vor, die aktuelle Regelung beizubehalten. Weil die Regelung aber für alle Kaderpersonen unabhängig davon gilt, ob sie formell den Titel "Bereichs- oder Abteilungsleitende" tragen, soll neu die neutralere Bezeichnung "Kaderfunktion" verwendet werden. Damit soll klargemacht werden, dass die funktionelle Stellung als Kaderperson relevant ist.

§ 15 Abs. 1:

Lit. c): Die Kompetenz bezüglich unwesentlicher Veränderungen der Stadtgrenzen könnte an den Stadtrat delegiert werden. Das Gemeindegesetz schreibt nur vor, dass die Gemeindeordnung die Kompetenz dafür regelt. Der Stadtrat schlägt trotzdem vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

Lit. d): Die Kompetenzzuordnung bezüglich Entscheide aus Gemeindeverbänden wäre nicht nötig, da sie sich sachlogisch ergibt. Der Stadtrat schlägt dennoch vor, die Regelung beizubehalten, um bezüglich dieser Schnittstelle zu Gemeindeverbänden keine Unklarheiten aufkommen zu lassen.

Alt lit. f): Der Stadtrat schlägt vor, die Kompetenz zur Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände an den Stadtrat zu delegieren. Dieser ist sachlich näher an den Tätigkeiten der Gemeindeverbände dran und sollte flexibel reagieren können, was die Wahl der Abgeordneten und damit die Vertretung der Stadt in den Gemeindeverbänden betrifft. Die Kompetenzen des Einwohnerrates bezüglich Genehmigung von Sachgeschäften aus Gemeindeverbänden ist dadurch nicht tangiert.



Neu lit. f): Bei Einbürgerungen ist das Referendum seit längerem gesetzlich nicht mehr zulässig. Die Kompetenz für Einbürgerungen könnte auch abschliessend dem Stadtrat zugewiesen werden. Die bisherige Regelung in Zofingen hat sich bewährt. Nicht zuletzt aus psychologischen Gründen sollen weiterhin Stadtrat und Einwohnerrat mitentscheiden können. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, die Kompetenz für Einbürgerungen weiterhin beim Einwohnerrat zu belassen.

Neu lit. g): Ergänzung mit den ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbaren Beschlüssen des Einwohnerrates (alt § 7 Abs. 2, siehe vorstehend zu § 7).

§ 15 Abs. 2:

Lit. a): Bei Steuerfussänderungen wäre kein zwingendes Referendum nötig (siehe vorne zu § 6 lit. c). Es wird aber vorgeschlagen, die heutige Regelung unverändert zu belassen.

Bezüglich Stellenbewilligungen haben der Einwohnerrat und insbesondere die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK) schon vor zehn Jahren (Einwohnerratssitzung vom 14. Juni 2010) über mehr Flexibilität für den Stadtrat diskutiert. Wichtig dabei ist, dass der Einwohnerrat über die Kosten steuern kann, sprich, dass er eine obere Grenze an Stellen definiert und der Stadtrat anschliessend innerhalb des Spielraums die Stellen möglichst effizient und zielgerichtet zuteilen kann. Der Stadtrat soll, innerhalb der verfügbaren Gesamtsumme, auch über die Bereiche und Abteilungen hinaus Verschiebungen vornehmen können. Dies ist heute nicht oder nur sehr begrenzt möglich.

Auch bei Aufgaben für andere Gemeinden, die von der Stadt Zofingen mindestens zum Vollkostenpreis übernommen werden, muss der Einwohnerrat heute über jedes Stellenprozent befinden. Dies, weil das Bruttoprinzip angewendet werden muss, obschon netto keine Kosten für die Stadt entstehen. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, dass der Einwohnerrat künftig eine Gesamtsumme an Stellenprozenten mit dem Budget genehmigt. Anschliessend ist der Stadtrat frei in der detaillierten Aufteilung der Stellenprozente. Mit Puffern kann ein gewisser Spielraum auch für Erhöhungen unter dem Jahr geschaffen werden. Diese Puffer müssten politisch ausgehandelt werden und können mit Bedingungen versehen sein; z. B. ein Puffer von 500 Stellenprozenten für Aufgaben, welche von Drittgemeinden mindestens zum Vollkostentarif übernommen werden.

Lit. k): Das Referendum ist bei Einbürgerungen nicht mehr zulässig (siehe vorne zu § 15 Abs. 1).

Neu lit. o): Die Kompetenz bei Grundstücksgeschäften könnte auch gänzlich an den Stadtrat delegiert werden. Der Stadtrat schlägt aber vor, die heutige Regelung beizubehalten. Hingegen soll ergänzt werden, dass Baurechte gleich wie Grundstücksgeschäfte behandelt werden (siehe vorne zu § 6 lit. f).

Neu lit. q): Die bisherige Auffangklausel für die Kompetenzzuordnung hat einen unzulässigen Zirkelschluss enthalten. Der Stadtrat ist gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich immer zuständig, wenn das Gesetz (inkl. Gemeindeordnung) nichts Anderes regelt. Insofern darf hier nur der Hinweis auf weitere, per Gesetz der Kompetenz des Einwohnerrates zugewiesene Geschäfte erfolgen.

§ 16: Die bisherige Regelung könnte zusammen mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung so interpretiert werden, dass die dem Einwohnerrat angehörenden Stimmzählenden des kommunalen Wahlbüros auch im Einwohnerrat als Stimmzählende und damit Mitglied des Büros des Einwohnerrates amten müssten. Das wurde bisher weder so gelebt, noch macht eine solche Lösung Sinn, wenn im Büro des Einwohnerrates die vier grössten Fraktionen vertreten sein sollen. Der Einwohnerrat soll weiterhin zwei Stimmzählende separat wählen, unabhängig davon, wer im Wahlbüro Einsitz nimmt. Deshalb soll die Formulierung unmissverständlich ausgestaltet werden.

§ 17: Anpassung aufgrund der Abschaffung der Schulpflege. Gleichzeitig offenere Formulierung für einen allfälligen Beizug von Mitgliedern anderer relevanter Behörden.

§ 18: Das Einwohnerratsprotokoll wird in Absprache mit dem Ratsbüro aus Kosten- und Umweltgründen bereits heute auf der Internet-Seite der Stadt aufgeschaltet und nur noch auf Wunsch physisch verschickt. Diese Regelung soll formell in die Gemeindeordnung übernommen werden.

§ 19: Die Zustellfrist für die Traktandenliste und die Vorlagen ist aktuell nur im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt. Aufgrund der Systematik und der Bedeutung der Regelung gehört dies eigentlich auf Stufe Gemeindeordnung und soll entsprechend ergänzt werden. Ebenfalls explizit in die Gemeindeordnung aufgenommen werden soll, dass der Stadtrat traktandierte Einwohnerratsgeschäfte zurückziehen kann, wenn er die Gründe dafür nennt.

§ 25: Die Regelung der Kompetenz zur Festlegung des amtlichen Publikationsorgans soll entsprechend der Systematik der Gemeindeordnung in unveränderter Form bei den Kompetenzen des Stadtrates in § 32 aufgeführt werden. Bei den Vorschriften zum Einwohnerrat macht die Regelung wenig Sinn, weil nicht nur aus einwohnerrätlichen Geschäften amtliche Publikationen vorzunehmen sind. In § 25 verbleibt hingegen die Vorschrift, dass die Beschlüsse des Einwohnerrates im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden müssen.

§ 27: Der Einwohnerrat hat bei der Änderung des Geschäftsreglements entschieden, dass der Stadtrat Vorstösse nicht von sich aus entgegennehmen können soll, sondern in jedem Fall über die Überweisung abgestimmt werden muss. Die Formulierung in § 27 muss entsprechend ebenfalls angepasst werden.

Die Frist für die Berichterstattung zu Postulaten soll aufgrund der Empfehlung der Spezialkommission klar formuliert werden. Neu soll die Berichterstattung wie bei Motionen innert einem Jahr nach Überweisung erfolgen. Der Stadtrat kann sich der Empfehlung der Spezialkommission anschliessen. Es macht Sinn, dass die Berichte zu Postulaten zeitnah erstattet werden. Sachlich begründete Ausnahmefälle würden gegenüber dem Einwohnerrat begründet.

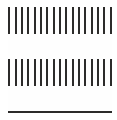
§ 28: Der Einwohnerrat hat bei der Änderung des Geschäftsreglements entschieden, dass Interpellationen nicht mehr mündlich begründet werden müssen, weil sowieso ein Anspruch auf Beantwortung besteht. Die Formulierung in § 28 muss entsprechend ebenfalls angepasst werden.

§ 29: Die Definition der mündlichen Anfrage soll dahingehend präzisiert werden, dass es sich um kurze, vor Ort beantwortbare Fragen handelt. Für komplexere Fragestellungen steht das Instrument der Interpellation zur Verfügung.

Auch bezüglich Beantwortung von mündlichen Anfragen empfiehlt die Spezialkommission eine klare Regelung der Frist. Die Beantwortung soll an der gleichen oder an der nächsten Einwohnerratssitzung mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Stadtrat ist auch mit dieser Anpassung einverstanden.

§ 32:

Lit. c): Obschon nicht explizit im Gemeindegesetz vorgesehen, macht die Regelung bezüglich Anordnung vorsorglicher Massnahmen sachlich Sinn und soll deshalb so in der Gemeindeordnung belassen werden.



Lit. d): Die Führungskompetenz des Stadtrates soll präzisiert werden. Er ist nicht nur für die Aufsicht über die Verwaltung, sondern auch für deren Organisation zuständig.

Lit. f): Die Höhe der Kompetenzsumme des Stadtrates ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die heutige Summe von CHF 40'000 jährlich hat sich bewährt, weshalb der Stadtrat vorschlägt, diese so zu belassen. Hingegen muss die im Gemeindegesetz vorgeschriebene Kompetenz des Stadtrates zur Anlage von Geldern ergänzt werden.

Lit. h): Die Formulierung soll derjenigen im Gemeindegesetz entsprechen und muss dazu angepasst werden. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Lit. j): Die Kompetenzregelung und die Grenzwerte für Liegenschaftsgeschäfte sind im Gemeindegesetz nicht vorgegeben und damit dispositiv. Der Stadtrat schlägt vor, diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen. Die Gleichbehandlung der Baurechte gegenüber Grundstückskäufen soll hingegen, analog den §§ 6 und 15, explizit festgehalten werden.

Lit k): Die in der Klammer genannten Modalitäten gehören gemäss DVI und Verwaltungsgericht zu den zentralen Vertragsmerkmalen, die vom Einwohnerrat selber genehmigt werden müssen. Die Klammer ist entsprechend zu streichen. Ansonsten soll die Bestimmung in der Gemeindeordnung verbleiben, obschon sie sich an sich auch aus der Vollzugskompetenz des Stadtrates ergäbe.

Alt lit. n): Die Kompetenz ist zu marginal, um in der Gemeindeordnung derart prominent aufgeführt zu sein. Mit einer Abschaffung der Schulpflege würde sie ohnehin wegfallen. Der Stadtrat schlägt deshalb die ersatzlose Streichung vor.

Neu lit. n): Die Kompetenz zur Festlegung der Stellen und Pensen im Rahmen einer vom Einwohnerrat bewilligten Gesamtpensensumme soll dem Stadtrat zugewiesen werden (siehe vorstehend zu § 15 Abs. 2 lit. a).

Lit p): Dieser Passus muss aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes eingefügt werden.

Lit. q): Kompetenz zur Festlegung des amtlichen Publikationsorgans inhaltlich unverändert von § 25 in die Aufzählung der Kompetenzen des Stadtrates verschoben (siehe vorstehend zu § 25).

Lit. r): Die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände soll neu der Kompetenz des Stadtrats zugewiesen werden (siehe vorstehend zu § 15 Abs. 1 alt lit f).

Lit. s): Bei gebundenen Ausgaben ist die Stadt aufgrund übergeordneten Rechts verpflichtet, die entsprechenden Beiträge zu leisten. Es besteht kein Entscheidungsspielraum für die politischen Behörden. Der zusätzliche Passus soll aufgenommen werden, um dies klarzustellen. Gleichzeitig soll bei gebundenen Ausgaben, welche aufgrund der Höhe einen Verpflichtungskredit erfordern würden, die FGPK informiert werden. Auch dies soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

§§ 35–38: Neunummerierung aufgrund Einfügung von neu § 35 zum Kinderfest (bisher § 2a).

III Anträge

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag


Die Anpassungen an der Gemeindeordnung gemäss vorstehender Auflistung seien zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Zofingen, 9. Dezember 2020

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN


Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann


Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber